

85. 1. Schließt der Kauf sämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. notwendig aus, daß daneben auch ein Kaufvertrag über das Vermögen der Gesellschaft abgeschlossen wird?

2. Finden auf den Kauf eines Geschäfts die Grundsätze der Gewähr für Sachmängel Anwendung?

BGB. §§ 433, 459 ff., 477.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1920 i. S. G. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). II 450/19.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Gesellschaft m. b. H. in Firma „Zigarettenfabrik Rabba S. und G. in Berlin“ betrieb die Fabrikation von Zigaretten. Ihre gesamten Geschäftsanteile waren im Besitze des deutschen Immobiliensyndikats G. m. b. H. Geschäftsführer dieses Syndikats war der Kaufmann B. Unter dem 22. Juli 1913 haben das Immobiliensyndikat, Fabrikbesitzer P. und Privatmann v. B. mit dem Kaufmann G., dem Kläger, einen notariellen Vertrag abgeschlossen. Laut § 1 des Vertrags „tritt das Immobiliensyndikat seine gesamten Geschäftsanteile an der Rabba im Betrage von 300 000 M an den Kaufmann G. ab und dieser übernimmt die ihm abgetretenen Geschäftsanteile gegen Bezahlung von 120 000 M“. Nach § 4 erfolgt die Abtretung „für Rechnung P. und v. B. als der Verkäufer“. Zugleich heißt es in diesem Paragraphen: „Die Übernahme der Anteile und damit die Übernahme des Geschäftsbetriebs durch den Erwerber der Anteile erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1913. Das Geschäft wird übernommen, wie es steht und liegt.“ Sodann folgen Bestimmungen über die Bestände des Geschäfts, über Übernahme von Schulden des Geschäfts (§ 5), über selbstschuldnerische Bürgschaft und Haftung der Verkäufer (§ 8) usw. In § 7 wird noch ausdrücklich die Übernahme des Inventars durch den Käufer hervorgehoben. Die Übergabe des Geschäftsunternehmens an den Kläger ist noch im Juli 1913 erfolgt.

Der Kläger behauptet, die in § 5 des Vertrags erwähnten Aufstellungen enthielten verschiedene unrichtige Angaben, so über den Bestand des Tabakkagers, bei dem am 29. Juli 1913 durch die Aufnahme

ein Fehlbetrag im Werte von 9159,19 *M* ermittelt worden sei, ebenso über den Bestand des Inventars, bei dem sich ein Fehlbetrag im Betrage von 8017,68 *M* ergeben habe. Diese Mängel habe er schon Anfang August 1913 gerügt. Er beantragt daher, den Beklagten B. zur Zahlung von 17176,82 *M* zu verurteilen.

Der Beklagte hat neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung nach § 477 BGB. geltend gemacht und Abweisung der im März 1916 erhobenen Klage erbeten. Der Kläger hat demgegenüber behauptet, der Beklagte habe die gerügten Mängel arglistig verschwiegen, er habe sowohl den Fehlbetrag im Tabaklager als im Inventar gekannt. Im übrigen hat er geltend gemacht, die kurze Verjährungsfrist des § 477 komme schon um deswillen nicht zur Anwendung, weil der Klageanspruch nicht auf Mängeln der Kaufsache, sondern auf Nichtlieferung eines Teiles des Kaufgegenstands beruhe.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht legt den Vertrag vom 22. Juli 1913 dahin aus, daß darin zwar als Gegenstand des Kaufes und der Abtretung die Geschäftsanteile der „Kabba“ bezeichnet worden seien, die Vertragsschließenden aber in Wahrheit nicht die einzelnen Anteile, sondern das Geschäftsunternehmen als Ganzes verkaufen wollten. Das gehe insbesondere aus § 4 des Vertrags hervor, wo von der „Übernahme der Anteile und damit Übernahme des Geschäftsbetriebs“ die Rede sei, ferner aus den eingehenden Bestimmungen über Tabaklager, Inventar, Geschäftsführung usw. Die Abtretung der Geschäftsanteile sei nur die Form gewesen, in der die Parteien ihren wirklichen Willen zum Ausdruck gebracht hätten, und zwar die einzige mögliche Form, da „der Kaufgegenstand eine Gesellschaft m. b. H. war.“ Der Kläger stütze nun in erster Linie seinen Schadenausspruch auf einen Fehlbetrag im Tabaklager und im Inventar. Damit mache er aber nicht einen Quantitätsmangel geltend. Denn es sei ihm das gesamte Tabaklager und alles vorhandene Inventar, also das, was er gekauft habe, vollständig geliefert worden. Er bemängele vielmehr nur den Wert des Warenlagers und Inventarkontos, es handle sich daher um Mängel im Sinne von § 459 BGB. Dasselbe gelte von der Mehrbelastung des Geschäfts mit Schulden. Die Einrede der Verjährung werde auch nicht durch eine beim Beklagten vorliegende Arglist zurückgeschlagen.

Die Revision greift die Anwendung des § 477 BGB. nach drei Richtungen hin an.

1. Wenn das Berufungsgericht annehme, daß die Vertragsschließenden trotz ihrer auf die Veräußerung der Geschäftsanteile gerichteten Erklärungen in Wahrheit das Geschäftsunternehmen als Ganzes hätten verkaufen wollen, so verleihe es die Auslegungsnormen. Wenn das Berufungsgericht selbst anerkenne, die Abtretung der Geschäftsanteile sei die einzige mögliche Form gewesen, in der sie ihren Willen zum Ausdruck bringen konnten, so hätten sie eben auch die Abtretung der Geschäftsanteile wollen müssen.

2. Auch wenn das Geschäftsunternehmen Gegenstand des Kaufes gewesen sei, handle es sich vorliegend nicht um Qualitäts-, sondern um Quantitätsmängel.

3. Das Berufungsgericht sehe den Beweis der Arglist durch die Aussagen der vernommenen Zeugen nur nicht als geführt an, nicht habe es das Gegenteil als bewiesen angenommen.

Der Auslegung des Vertrags, die das Berufungsgericht gibt, ist im Ergebnis insoweit zuzustimmen, als Kaufgegenstand nicht nur die einzelnen Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H., sondern auch das ihr gehörige Geschäftsunternehmen samt dem dazugehörigen Inventar und Warenlager gewesen ist.

Die Gesellschaft m. b. H. ist eine juristische Person, die auch ihren Gesellschaftern als selbständige Persönlichkeit gegenübersteht und ebenso wie eine natürliche Person Eigentum und Besitz, Rechte, Forderungen und Schulden haben kann. Es ist daher zu unterscheiden einmal zwischen dieser juristischen Person einerseits und den einzelnen Geschäftsanteilen als Trägern der Mitgliedsrechte andererseits, sodann zwischen diesen und dem von ihnen beherrschten Vermögen, namentlich dem zu diesem Vermögen gehörigen Geschäftsunternehmen als einem immateriellen Rechtsgute mit seinen Beziehungen zur Kundschaft, seiner Firma, gewerblichen Schutzrechten, Inventar, Warenlager usw. als Bestandteilen des Unternehmens. Wie insbesondere auch die Geschäftsanteile in ihrer Gesamtheit nicht gleich sind der juristischen Person selbst, so sind sie auch nicht gleichbedeutend mit dem dieser Person gehörigen Vermögen. Sie sind nicht Vermögensteile, sondern als Gesellschaftsrechte nur Anteile an der rechtlichen Verfügungsmacht über das Vermögen der Gesellschaft als einem außer ihnen liegenden Gegenstande (vgl. R.G.Z. Bd. 86 S. 149). Daher bewirkt der Übergang der selbständig veräußerlichen und vererblichen Geschäftsanteile (§ 15 Abs. 1 GmbHG.) dort nicht das Aufhören und den Untergang der juristischen Person, vielmehr bleibt diese in ihrer Selbständigkeit selbst dann bestehen, wenn alle Geschäftsanteile sich in einer Hand vereinigt haben; ebensowenig aber bewirkt er hier ohne weiteres den Übergang von Eigentum und Besitz an dem der juristischen Person gehörigen Geschäftsvermögen. Die Gesamtheit der Geschäftsanteile vereinigte nur die rechtliche Verfügungsmacht

über die Vermögensgegenstände der Gesellschaft m. b. H. in einer Hand, eine dingliche Veränderung an ihnen als selbständigen Objekten des in den Geschäftsanteilen enthaltenen Rechtes bewirkte die Übertragung von Geschäftsanteilen an und für sich noch nicht. Das Vermögen blieb ohne eine solche noch im Eigentum der ebenfalls als selbständige juristische Person fortbestehenden Gesellschaft. Etwas Urgenteiliges ist auch in RÖB. Bd. 86 S. 147 nicht ausgesprochen, vielmehr auch dort zwischen Geschäftsanteilen und Geschäftsvermögen streng geschieden. Daher ist es rechtlich durchaus möglich, daß neben den Geschäftsanteilen auch noch das Geschäftsvermögen und das hierzu gehörige Geschäftsunternehmen als Ganzes, einschließlich Inventar und Warenlager, zum besonderen Gegenstand eines Kaufes gemacht werden kann. Wenn das Berufungsgericht feststellt, daß dies nach dem Vertrage der Wille der Vertragsschließenden gewesen sei, so ist das nicht rechtsirrig und beruht auf tatsächlicher Würdigung.

Ist hiernach davon auszugehen, daß das Geschäftsunternehmen als Ganzes den Gegenstand des Kaufes bildet, was nach § 433 BGB. möglich und in feststehender Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. RÖB. Bd. 68 S. 54, Bd. 70 S. 228, Bd. 78 S. 270), so unterliegt auch die Anwendung des § 463 verb. mit § 459 keinen rechtlichen Bedenken. Der Kläger will nach seinem eigenen, auch in der Revisionsbegründung wiederholten Vorbringen nicht bloß geltend machen, das mitgekaufte Warenlager und Inventar habe nicht den zugesicherten Geldwert gehabt, was kein Mangel einer Eigenschaft sein würde (vgl. RÖ. II 352/19 vom 13. Januar 1920), sondern es fehle am Bestand. Dieser Quantitätsmangel bei einzelnen Teilen des Geschäftsvermögens stellt sich aber zugleich als Qualitätsmangel des ganzen geschäftlichen Unternehmens als eines einheitlichen organisierten Betriebs dar. Das Inventar und das Warenlager sind wertvolle Betriebsmittel, und von ihrer größeren oder geringeren Vollständigkeit hängt das mehr oder weniger gute Funktionieren des ganzen geschäftlichen Betriebs ab. Dieses Funktionieren bildet aber eine wesentliche Eigenschaft eines Geschäftsbetriebs, eine durch irgendwelche Umstände hervorgerufene Beeinträchtigung stellt einen Mangel des Unternehmens selbst dar. Daher ist der Schadensanspruch aus § 463 BGB. unter Berufung auf fehlendes Inventar und Warenlager entgegen der Zusicherung über ihren Bestand an sich gerechtfertigt. Nach § 5 des Kaufvertrags „stehen die Verkäufer dafür ein, daß die in den Schriftstücken über die Bestände und das Inventar gemachten Angaben wahr sind“. Damit sichern sie nach dem Ausgeführten dem Geschäftsunternehmen die aus dem Vorhandensein dieser Erwerbsmittel folgenden Eigenschaften zu. Wenn sich dabei die Verkäufer weiter verpflichtet haben, „die fehlenden Bestände von nennenswertem Betrage nach ihrem wirklichen Werte zu vergüten“, so bedeutet

das lediglich eine Nebenabrede über die Berechnung der Höhe des Schadensersatzes.

Erachtet man ein Geschäftsunternehmen als zulässigen Gegenstand eines Kaufvertrags nach § 433 BGB. und wendet man darauf die Gewährschaftsansprüche nach §§ 459 ff. an, so ist es nur folgerichtig, wenn diese auch der kurzen Verjährungsfrist des § 477 unterstellt werden. Diese kurze Verjährungsfrist ist durch die Sicherheit des Verkehrs geboten, und es ist nicht einzusehen, inwiefern dieser Grund bei einem Verkauf eines Geschäftsunternehmens nicht zutreffen sollte. Gerade bei der Veränderlichkeit des Zustandes eines solchen Unternehmens erfordert das Verkehrsbedürfnis besonders, daß die bei der Übernahme vorhandenen Mängel bald geltend gemacht werden. Soweit im einzelnen Falle dies zu Härten führen könnte, ist es den Parteien unbenommen, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Gerade diese Möglichkeit legt es nahe, es im übrigen bei der Regel bewenden zu lassen.

Dagegen war dem aus §§ 139 und 286 Abs. 1 ZPO. erhobenen Revisionangriff der Erfolg nicht zu versagen.“... (Die weiteren Gründe interessieren nicht.)